

Q. nos. 17. Hornung 1785

**Wir** Joseph der Zweyte,  
von Gottes Gnaden erwählter rö-  
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
König in Germanien, Hungarn und Böhmen &c. Erz-  
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und  
zu Lothringen &c. &c.

Durch das Zollpatent vom 16ten September des gegenwärtigen  
Jahres sind diejenigen Waaren, die nur in den Hauptstädten verzol-  
let werden dürfen, bekannt gemacht worden. Diese Waaren theilen  
sich in zwei Klassen:

In solche, die der Stemplung fähig sind, und in solche, die kei-  
nen Stempel annehmen. Waaren der ersten Gattung können, wenn  
sie

21  
Hauptstadt  
2. 11.

Die in der Hauptstadt mit dem Stempel bezeichnet und verzollt worden sind, den ungehinderten Umlauf im Lande haben. Für die andere Gattung Waaren, die nämlich zur Stemplung nicht geeignet sind, schreiben die §. 35. 36. und 41. des Zollpatentes die Vorsicht vor, die bei deren Versendung aus der Hauptstadt zu beobachten ist. Wir finden aber in Ansehen dieser letzteren Waaren folgende Erläuterungen nachzutragen notwendig:

§. 1.

Wenn solche Waaren aus der Hauptstadt einer Provinz in eine andere gehen, so können sie nicht nur an die Hauptstadt, sondern auch an eine Legstadt der anderen Provinz angewiesen werden.

§. 2.

Den Handelsleuten in den Legstädten ist gestattet, diese aus der Hauptstadt bezogenen Waaren auf den Jahrmärkten im Lande, und an diejenigen Landkrämer, die damit zu handeln, das Befugniß haben, zu verkaufen; doch muß dabei diejenige Manipulationsvorsicht nicht außer Acht gelassen werden, welche für den Handel mit derlei Waaren aus der Hauptstadt auf das Land in dem Zollpatente bestimmt worden.

§. 3.

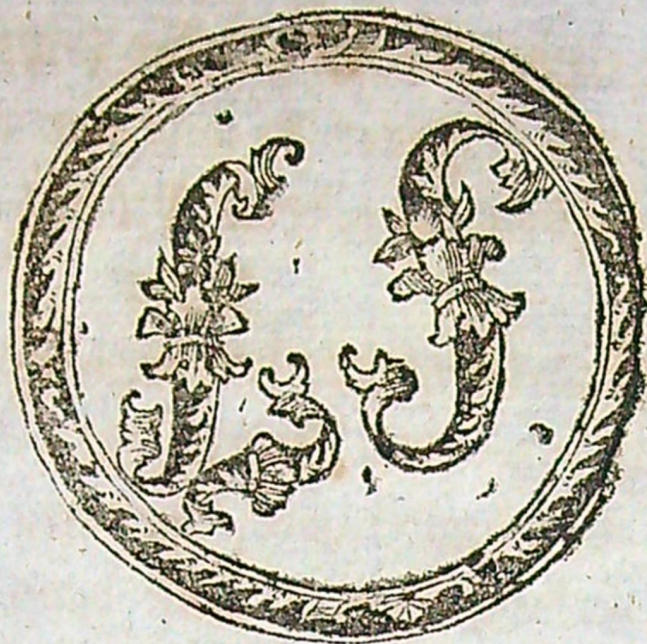
Wenn in dem Orte, wohin die Waare aus der Legstadt auf den Jahrmarkt geht, kein Zollamt sich befindet, so ist die vorgeschriebene Manipulation einem dort befindlichen Salz, Tranksteuer oder Tabakbeamten, und in deren Ermanglung, jemanden vom Magistrat oder dem Ortsrichter von der Behörde aufgetragen.

§. 4.

Den Handelsleuten auf dem Lande, welche außer den Legstädten wohnen, ist nicht erlaubt, mit solchen Waaren außer dem Orte, worin sie wohnhaft sind, zu handeln.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 24<sup>ten</sup>  
Tag des Monats Dezember im siebenzehnhundert vier und achtzigsten,  
unserer Regierung der römischen im zwanzigsten, und der erblän-  
dischen im fünften Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,  
Regis. Bohia. Sup<sup>us</sup>. & A. A. pr<sup>imus</sup> Canc<sup>ius</sup>

Johann Rudolph Graf Chotek

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler.

Ad Mandatum Sac<sup>ae</sup>. Cæs<sup>ar</sup>.  
Regiæ Majestatis proprium.  
Johann von Herteli.

Gegeben in unserer Stadt und Herrschaft Wien den 2ten  
Tag des Monats December im hundertundsechzigsten  
unserer Regierung der Kaiserlichen Majestät und der Kaiserin  
Katharina in ihrem Jahr.

1760



Joseph Anton von Smetana  
k. k. Hof- und Rathsherr

Joseph Anton von Smetana

Ad. Mandl & Co. C. M.  
k. k. Hof- und Rathsherr  
Wien

Ad. Mandl & Co. C. M.  
k. k. Hof- und Rathsherr  
Wien